



*Rechtsanwalt Dr. Sebastian Hopfner – Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V.*

## **„Streik um den Mindestlohn“**

Vortrag am 24. Januar 2013

*Dr. Sebastian Hopfner* befasste sich in seinem Vortrag mit den Auswirkungen eines allgemeinen staatlichen Mindestlohns auf das Arbeitskampfrecht, speziell auf das Streikrecht. Das Thema „Mindestlohn“ wird in Deutschland seit einigen Jahren heftig diskutiert. Der 68. Deutsche Juristentag hat sich 2010 für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ausgesprochen. Über die Folgen eines solchen staatlichen Mindestlohns für das Arbeitskampfrecht wurde bislang jedoch wenig diskutiert.

Zunächst legte der Referent kurz die unmittelbaren Rechtsfolgen einer staatlichen Lohnfestsetzung für das deutsche Tarifvertragssystem und die Arbeitsvertragsparteien dar. Tarifverträge würden insofern überflüssig, als sich die Arbeitsvertragsparteien fortan an der staatlichen Lohnfestsetzung orientierten. Die Entscheidung für einen allgemeinen staatlichen Mindestlohn komme damit im Ergebnis einer „tarifpolitischen Bankrotterklärung“ gleich. Zudem lägen die durch die Einführung eines staatlichen Mindestlohns bedingten, millionenfachen Gehaltserhöhungen ad hoc für geringer qualifizierte Arbeitskräfte oft weit im zweistelligen Prozentbereich, sodass sich bestimmte Arbeitsverhältnisse schlicht nicht mehr lohnen und folglich beendet würden. Aber auch die Arbeitnehmer in höheren Lohnsegmenten könnten die Einführung eines staatlichen Mindestlohns zu spüren bekommen, denn die steigenden Lohnkosten für geringer qualifizierte Arbeitskräfte würden an anderer Stelle – den Löhnen der höher qualifizierten Arbeitnehmer – eingespart. Damit führe ein staatlicher Mindestlohn im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsomme, sondern lediglich zu einer Umverteilung der Gehälter („Lohnstauchung“).

Sodann wandte sich der Referent der umstrittenen Frage zu, ob überhaupt ein soziales oder volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Einführung eines allgemeinen staatlichen Mindestlohns besteht. Die SPD, die Grünen, die Linke und nunmehr auch die CDU/CSU setzen sich – mit jeweils unterschiedlichen Konzepten – für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ein. Nach der aktuellen Lage in Deutschland sei die Einführung eines staatlichen Mindestlohnes jedoch nicht erforderlich. Die Zahl der „Hartz IV-Aufstocker“ habe im Jahre 2012 nur bei 1,4 % der Vollzeitbeschäftigten gelegen. Tarifverträge mit wirklich niedrigen Löhnen seien die Ausnahme und selbst bei diesen steige der Lohn schon wenige Monate nach der Einstellung deutlich an. Die derzeit bestehenden staatlichen Regulierungsinstrumente (Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG, AEntG, MiArbG) seien ausreichend, um

etwaigen Lohnmissständen zu begegnen. Vielmehr zeige ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern, die bereits einen allgemeinen staatlichen Mindestlohn eingeführt haben, dass ein solcher im Schnitt zu einer höheren Arbeitslosigkeit, insbesondere unter Jugendlichen, führe.

Anschließend ging *Dr. Hopfner* auf die Auswirkungen eines staatlichen Mindestlohns auf das Arbeitskampfrecht ein. Seine zentrale These lautet, dass mit der Entscheidung für einen staatlichen Mindestlohn zugleich „durch die Hintertür“ das Recht zum politischen Streik eingeführt wird. Bislang gilt in Deutschland ein Verbot des politischen Streiks, das wie folgt begründet wird: Zum einen stelle das Recht auf politischen Streik einen Angriff auf die Volkssouveränität dar, denn die Weisungsunabhängigkeit der Abgeordneten würde untergraben. Zum anderen würde für etwas gekämpft, das tariflich gar nicht regelbar sei. Schließlich könne der bestreikte Arbeitgeber die Streikforderung überhaupt nicht erfüllen. Sofern man sich aber vom Verbot des politischen Streiks verabschiede (Art. 9 Abs. 3 GG stehe nicht entgegen), sei ein Streik um den staatlichen Mindestlohn rechtmäßig. Eine entgegenstehende Friedenspflicht könne es bei der einseitigen staatlichen Lohnfestsetzung nicht geben, denn diese sei Ausfluss des gemeinsamen Vertragsschlusses („Wo kein Vertrag, da keine Friedenspflicht.“). Das bislang geltende Erfordernis des tariflich regelbaren Zieles würde entfallen, wenn der Staat die Lohnfindung nicht mehr allein den Tarifvertragsparteien überlässt. Der Streik müsse fortan auch nicht mehr gegen den „sozialen Gegenspieler“ gerichtet sein, denn wenn der Staat den Lohn festsetzt, sei er richtiger Adressat des Streiks. Insoweit lasse die Rechtsprechung des BAG zum Unterstützungsstreik erste Aufweichungstendenzen erkennen (BAG vom 19.6.2007 – 1 AZR 396/06). Ein gesetzlicher Ausschluss des Streikrechts à la „*Arbeitskampf zum Zwecke der Durchsetzung eines höheren Mindestlohns ist verboten*“ sei zwar wünschenswert, aber mit Art. 9 Abs. 3 GG unvereinbar.

Eva Heup  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin